

Pressemitteilung

Neue psychotherapeutische Sprechstunde: Schnell erfahren, was los ist Kurzfristige Abklärung psychischer Beschwerden und erste Beratung

Berlin, 16. Juni 2016: Menschen mit psychischen Beschwerden können künftig schnell einen ersten Termin beim Psychotherapeuten erhalten. Ab dem 1. April 2017 können Psychotherapeuten ihren Patienten eine Sprechstunde anbieten. Damit sind kurzfristig Termine von 25 oder 50 Minuten möglich, in denen Patienten eine erste Beratung bekommen. Sie erfahren, ob bei ihnen Selbsthilfe- oder Beratungsangebote ausreichen, ob sie psychisch erkrankt sind und welche Behandlung sie benötigen oder ob weitere diagnostische Abklärungen erforderlich sind. Der Gemeinsame Bundesausschuss beschloss heute die dafür notwendige Änderung der Psychotherapie-Richtlinie.

„Mit der psychotherapeutischen Sprechstunde lassen sich die bisherigen monatelangen Wartezeiten auf ein erstes Gespräch beim Psychotherapeuten erheblich verringern“, stellt Dr. Dietrich Munz, Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), fest. „Dieser erste schnelle Kontakt zu einem Experten für psychische Erkrankungen ist eine positive Neuerung. Ratsuchende bekommen damit kurzfristig eine erste Auskunft, wodurch ihre Beschwerden bedingt sind und welche Hilfen sie dafür bekommen können.“

Eine weitere wichtige Verbesserung ist die Möglichkeit, akut Kranken unmittelbar zu helfen. Ziel der neuen Akutbehandlung ist es, akute psychische Krisen oder Ausnahmezustände zu bessern. Sie ist damit gedacht für Patienten, die rasch Hilfe benötigen, weil sie sonst schwerer oder chronisch erkranken, nicht mehr arbeiten können oder die andernfalls ins Krankenhaus eingewiesen werden müssen. Diese kurzfristige Intervention besteht aus bis zu 24 Gesprächseinheiten à 25 Minuten, die sehr rasch nach der Sprechstunde beginnen können. Diese Leistungen müssen auch nicht bei der Krankenkasse beantragt werden. „Eine solche Akutbehandlung ist eine wichtige Ergänzung des bisherigen psychotherapeutischen Leistungsangebots“, sagt der BPtK-Präsident.

Die psychotherapeutische Sprechstunde löst jedoch nicht den grundsätzlichen Mangel an Behandlungsplätzen. „Wer eine erste Diagnose und Beratung in der Sprechstunde erhalten hat, muss sich auch zukünftig in vielen Regionen auf Wartezeiten bis zum Beginn der klassischen Einzeltherapie einstellen“, dämpft Munz die Erwartungen.

Ihr Ansprechpartner:

Herr Kay Funke-Kaiser
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 030 278785-21
E-Mail: presse@bptk.de

Kasten: Die psychotherapeutische Sprechstunde

Das Zeitbudget:

- Ein Psychotherapeut kann eine Sprechstunde einrichten, muss dies aber nicht.
- Eine Sprechstunde besteht aus mindestens zwei Stunden pro Woche.
- Ein erwachsener Patient kann bis zu 6 x 25-minütige Termine erhalten.
- Kinder, Jugendliche und deren Eltern können bis zu 10 x 25-minütige Termine erhalten.
- Ein Psychotherapeut muss feste Zeiten für die Sprechstunden veröffentlichen, z. B. auf seiner Internetseite oder über die Patienteninformationen der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Was erfährt der Patient?

- Wie sind seine psychischen Beschwerden einzuschätzen?
- Müssen sie behandelt werden oder reichen Selbsthilfe- und Beratungsangebote?
- Welche Selbsthilfe- und Beratungsangebote gibt es?
- Bei einer psychischen Erkrankung mit Behandlungsbedarf: Information über die Diagnose und die mögliche Behandlung der psychischen Erkrankung (Psychotherapie, Einzel- oder Gruppenpsychotherapie, unterschiedliche psychotherapeutische Verfahren, weitere Behandlungsmöglichkeiten inkl. Psychopharmaka).
- Wenn möglich: Angebot eines Behandlungsplatzes bei dem Psychotherapeuten, in dessen Sprechstunde er war.
- Alternativ: Vermittlung eines Behandlungsplatzes bei einem anderen Psychotherapeuten.
- Bei fehlenden freien Behandlungsplätzen: Hinweis auf die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen, die innerhalb von vier Wochen einen freien Behandlungsplatz bei einem Psychotherapeuten finden oder sonst eine ambulante Behandlung in einem Krankenhaus vermitteln müssen.

Kasten: Die Akutbehandlung

Das Zeitbudget:

- 24 Termine à 25 Minuten;
- die Behandlung kann auch in Einheiten von 50 Minuten durchgeführt werden;
- die Behandlung beginnt innerhalb von zwei Wochen;
- nur Mitteilung an die Krankenkassen durch den Psychotherapeuten, kein Antrag durch den Patienten notwendig.

Wann möglich:

- wenn die psychische Erkrankung eine zeitnahe psychotherapeutische Behandlung erfordert;
- wenn z. B. ein Autofahrer durch einen tödlichen Verkehrsunfall mit einem Fußgänger ein schweres akutes Trauma erleidet;
- z. B. bei vermehrten Panikattacken vor dem Hintergrund psychosozialer Belastungssituationen;
- wenn der Patient suizidgefährdet ist und sonst ins Krankenhaus eingewiesen werden müsste.